

BARRIEREFREI LEBEN E.V.

Verein für Hilfsmittelberatung, Wohnraumanpassung und barrierefreie Bauberatung



Richardstr. 45 (Richardhof)

22081 Hamburg

Tel. 040 - 29 99 56-56

Fax. 040 - 29 36 01

Beratung@barrierefrei-leben.de

www.barrierefrei-leben.de

Stand: Januar 2017

Erläuterungen zur Kraftfahrzeughilfe

Die Frage, wer gegenüber welchem Leistungsträger einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung eines geeigneten Kraftfahrzeuges hat, hängt von den Bedingungen im jeweiligen Einzelfall ab. Grundsätzlich gilt, dass **berufstätige behinderte Menschen** bei ihrem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe haben. Bei der Frage nach einem möglichen Kostenträger sind die **persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen** von Bedeutung.

Gesetzlich eindeutig ist geregelt, dass die Krankenkassen keine Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erbringen. **Kostenträger** kann z.B. aber eine **gegnerische Versicherung** nach einem unverschuldeten Unfall sein.

Folgende persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss infolge seiner Behinderung dauernd auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein und (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis)
- er muss das Kraftfahrzeug selbst führen können oder es muss gewährleistet sein, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt

Für die Abwägung der **rechtlichen Voraussetzungen** ist von entscheidender Bedeutung, ob der behinderte Mensch das Kraftfahrzeug für den Weg zur Arbeitsstelle bzw. zur Ausübung seiner Berufstätigkeit oder einer Ausbildung braucht oder ob das Auto zum Zweck der sozialen Eingliederung benötigt wird.

Für berufstätige behinderte Menschen ist die seit Oktober 1987 gültige Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) maßgebend, die für alle Rehabilitationsträger gleiche Bewilligungskriterien vorschreibt. Als Träger für die Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Teilhabe gelten nach §§ 6 und 6 a SGB IX folgende Träger:

- die **Bundesagentur für Arbeit** (früher: Arbeitsamt) - zuständig für behinderte Arbeitnehmer oder erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II, die weniger als 15 Jahre Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben



- die **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** - zuständig für behinderte Arbeitnehmer, die mindestens 15 Jahre Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben
- die **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaften) - zuständig, wenn ein Berufsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt
- die **Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferversorgung** im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden - zuständig für Kriegsoffer, Wehrdienstbeschädigte oder andere behinderte Menschen, bei denen die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes greifen
- die **Träger der Sozialhilfe** - zuständig für behinderte Menschen, die in der Ausbildung stehen oder einer Berufstätigkeit nachgehen, wenn keiner der vorgenannten Kostenträger zuständig ist

Die **Integrationsämter** zählen nach dem SGB IX ausdrücklich nicht zu den Rehabilitationsträgern. Gleichwohl leisten auch sie Kraftfahrzeughilfe nach den Bestimmungen der Kraftfahrzeughilfeverordnung. Zuständig sind die Integrationsämter überwiegend für behinderte Beamte, Freiberufler und Selbstständige.

Für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird von den vorgenannten Kostenträgern **ein Zuschuss von höchstens 9.500 EURO** gezahlt. Ein höherer Zuschuss wird nur dann bewilligt, wenn auf Grund der Schwere einer Behinderung ein besonders großes und teures Fahrzeug erforderlich ist.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem **Einkommen des Antragstellers**. Als Einkommen gilt das **Nettoarbeitsentgelt** und gegebenenfalls Lohnersatzleistungen. Von dem Einkommen des behinderten Menschen ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 Prozent der **monatlichen Bezugsgröße** des § 18 SGB IV abzusetzen. Diese Bezugsgröße wird jährlich aktualisiert und beträgt für das Jahr **2017 = 2.975 € (Ost 2.660 €)** monatlich. Für jeden Familienangehörigen, der von dem behinderten Antragsteller unterhalten wird, sind also 360 € (12 % von 2.975 €) vom Einkommen abzuziehen.

Diese Bezugsgröße ist auch die entscheidende Größe für den zu errechnenden Zuschuss. Antragsteller, deren monatliches Einkommen 40 Prozent dieser Bezugsgröße (also 40 % von 2.975 € = 1.190 €) nicht übersteigt, erhalten den maximalen Zuschuss von 9.500 €. Mit steigendem Einkommen verringert sich die Höhe des Zuschusses. Den geringsten Zuschuss, nämlich 16 Prozent der maximalen Förderung von 9.500 € (also 1.520 €), erhält derjenige, dessen Einkommen bei 75 Prozent der Bezugsgröße (2.230 €) liegt. Aus dieser Abstufung ergibt sich aus der Tabelle auf der folgenden Seite:

Einkommen bis zu v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV *	Zuschüsse in v. H. des Bemessungsbetrags nach § 5 KfzHV *
40% = 1.190 €	100% = 9.500 €



45% = 1.340 €	88% = 8.360 €
50% = 1.490 €	76% = 7.220 €
55% = 1.640 €	64% = 6.080 €
60% = 1.785 €	52% = 4.940 €
65% = 1.930 €	40% = 3.800 €
70% = 2.080 €	28% = 2.660 €
75% = 2.230 €	16% = 1.520 €
* Beträge werden auf 5 € aufgerundet	* Beträge werden auf 5 € aufgerundet

Die Kostenträger haben auf Grund einer **Härteklausel** die Möglichkeit, auch dann einen Zuschuss oder ein Darlehen zu bewilligen, wenn der Antragsteller die Einkommensgrenze geringfügig überschreitet. Eine solche Einzelfallentscheidung könnte gegeben sein, wenn der behinderte Arbeitnehmer außergewöhnlich hohe Belastungen hat (z. B. Zins- und Tilgungsleistungen für ein Eigenheim).

Zuschüsse für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sind also abhängig vom Einkommen des Antragstellers. Die notwendige **Zusatzausstattung** für einen PKW kann hingegen **unabhängig vom Einkommen** in voller Höhe übernommen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind im Gesetz ausdrücklich keine finanziellen Obergrenzen festgelegt. Ausschlaggebend für die Bewilligung ist allein die Schwere der Behinderung und die auf Grund dieser Behinderung notwendige Ausstattung.

Zur gängigen Zusatzausstattung zählen z. B. das Handbedienungsgerät, die Getriebeautomatik, ein höhenverstellbarer Sitz usw. Ist aber z. B. ein Rollstuhlfahrer ständig auf die Benutzung eines Elektrorollstuhls angewiesen und benötigt deshalb einen Kombi oder einen Kleinbus mit Hochdach, so werden die Kosten für den notwendigen Umbau (Hebebühne, Halterungen usw.) übernommen.

Nach den Bestimmungen der **gesetzlichen Unfallversicherung und des Bundesversorgungsgesetzes** ist es diesen beiden Kostenträgern darüber hinaus möglich, neben einer Kraftfahrzeugversorgung für die berufliche Rehabilitation auch Hilfen zur Beschaffung eines Fahrzeuges in Zusammenhang mit der medizinischen bzw. der sozialen Rehabilitation zu gewähren. Diese beiden Kostenträger können ihren Versicherten, **unabhängig von den Bestimmungen der Kraftfahrzeughilfverordnung**, die Beschaffung eines geeigneten Kraftfahrzeuges durchaus voll finanzieren.

Die vorher aufgeführten persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen gelten auch hinsichtlich der Kostenübernahme für die **Erlangung der Fahrerlaubnis**.

Für behinderte Menschen, die nicht in einer Ausbildung stehen oder nicht berufstätig sind, aber auf Grund der Schwere ihrer Behinderung trotzdem auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist der Weg zum eigenen Kraftfahrzeug nicht völlig ausgeschlossen. In diesen Fällen muss der Antrag auf einen geeigneten PKW beim zuständigen Sozial- und Grundsicherungsamt gestellt werden. Auch wenn die Träger der Sozialhilfe und Grundsicherung nach den Bestimmungen des SGB IX zu



den Rehabilitationsträger gehören und deshalb Kraftfahrzeughilfe vorrangig für berufstätige Menschen leisten müssen, können entsprechende Leistungen auch im Rahmen der sozialen Eingliederung erbracht werden.

Im Rahmen der **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** (§ 54 SGB XII in Verbindung mit § 8 der Verordnung nach § 60 SGB XII) ist ausdrücklich vorgesehen, dass ein Zuschuss bzw. ein Darlehen für den Erwerb des Führerscheines, die Beschaffung eines geeigneten Kraftfahrzeuges, die behinderungsbedingten Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte sowie den Betrieb und die Instandhaltung des Fahrzeugs gewährt werden kann.

Wie wohl bei keinem anderen Kostenträger ist eine **stichhaltige und überzeugende Argumentation** für die Übernahme der Kosten so wichtig wie beim Sozialhilfeträger. Dabei kommt hinzu, dass es inzwischen in fast allen großen Städten einen kostenlosen Fahrdienst bzw. eine Beförderungspauschale für behinderte Menschen gibt und auch der öffentliche Personennahverkehr zunehmend für Menschen mit Behinderungen nutzbar ist.

Zwei Beispiele mögen verdeutlichen, wann die Beschaffung eines eigenen Kraftfahrzeuges durch das Sozialamt möglich sein kann.

Ein schwerbehinderter Student, der im Rahmen seines Studiums zu jeder Zeit mobil sein muss, um zu den Vorlesungen, zur Bibliothek oder zur Teilnahme an Arbeitsgruppen fahren zu können, kann weder auf den Fahrdienst für Behinderte (oft Voranmeldung von mehreren Tagen erforderlich) noch auf den öffentlichen Personennahverkehr (feste Fahrpläne und nur bestimmte Haltestellen) verwiesen werden. Wenn das Auto dann noch benötigt wird, um ein Praktikum zu absolvieren oder regelmäßig am Behindertensport teilnehmen zu können, dann sind diese Argumente vom Sozialhilfeträger kaum zu entkräften.

Eine denkbare Versorgung wäre auch für **Eltern mit einem schwerstbehinderten Kind** möglich. Es muss allerdings glaubhaft gemacht werden, dass das Kind zu unterschiedlichen Zeiten zur notwendigen Therapie und zum Arzt begleitet werden muss und die Nutzung eines Fahrdienstes, Taxis etc. aus behinderungsbedingten Gründen nicht möglich ist. Wenn das Kind wegen der Schwere der Behinderung zu jeder Tages- und Nachtzeit unverzüglich ins Krankenhaus gefahren werden muss, um eine Verschlimmerung zu verhindern, dann ist das ein weiteres gewichtiges Argument. Der Verweis auf die Nutzung von Spezialkrankenfahrdiensten kann unter dem Kostengesichtspunkt weiterhin für die Anschaffung eines PKW's sprechen.

Entscheidend für die Bewilligung des Antrages sind immer die **Lebensumstände im Einzelfall**. Erschwerend kommt hinzu, dass die Leistungen des Sozial- und Grundsicherungsamtes grundsätzlich vom **Einkommen und Vermögen** des Hilfesuchenden bzw. der unterhaltspflichtigen Eltern abhängig sind.

Wenn aufgrund einer Untersuchung bzw. eines Fahreignungstestes keine Eignung mehr zur Führung eines Kraftfahrzeuges vorliegt, können im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe auch Beförderungskosten für ein Taxi zur Sicherung und Erhaltung des Arbeitsplatzes übernommen werden. Dabei wird ein einkommensabhängiger zumutbarer Eigenanteil berücksichtigt.



Verfasser: Rolf Lohr

überarbeitet von: Birgit Rühmann

Beratungszentrum für Technische Hilfen & Wohnraumanpassung Hamburg